

Benutzungsordnung Zigarrenmacherhaus Jork

Der Rat der Gemeinde Jork hat in seiner Sitzung am 25. April 2018 auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Kultur nachstehende Benutzungsordnung für das Zigarrenmacherhaus beschlossen:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Verantwortung, Verwaltung
- § 3 Haftung
- § 4 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung
- § 5 Rücktritt vom Vertrag
- § 6 Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Das Zigarrenmacherhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jork. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen – Veranstalter, Benutzer und Besucher – verbindlich, die sich in den Gebäuden oder dem dazu gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.

(3) Das Zigarrenmacherhaus in Jork wird gegen Erstattung einer Miet- und Betriebskostenpauschale für Veranstaltungen, z.B. für Ausstellungen und kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Pauschale beträgt 10 € bei eintägiger Nutzung sowie 50 € bei wöchentlicher Nutzung.

(4) Die Gemeinde Jork überlässt dem Aussteller für die Dauer der Ausstellung einen Eingangsschlüssel. Dieser darf nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Der Erhalt des Schlüssels ist zu quittieren. Der Verlust ist der Gemeinde Jork unverzüglich mitzuteilen. Eventuell entstandene Kosten für Nachschlüssel, Änderungen der Schließanlage usw. gehen zu Lasten des Ausstellers.

Nach Beendigung der Ausstellung ist der Schlüssel sofort an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 2 Verantwortung, Verwaltung

Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb ist neben dem Bürgermeister als ständigem Vertreter sein Beauftragter verantwortlich. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus und behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Veranstaltungen zu besuchen.

§ 3 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt das Zigarrenmacherhaus, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters. Die sogenannte Garantiehafung für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen. Der Veranstalter ist verpflichtet die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen, soweit es sich nicht um verdeckte Mängel handelt.

(2) Die Benutzung des Sonderausstellungsraums erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Vereins, Veranstalters bzw. sonstigen Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Benutzung oder Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Jork von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen stehen.

Die Gemeinde kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.

Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte oder Beschäftigte.

Der Verein, Veranstalter oder sonstiger Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche Abnutzungserscheinungen handelt.

(3) Der Veranstalter bzw. Benutzer übernimmt sowohl für sich als auch Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung für alle Beschädigungen am Gebäude, den Räumen, an eigenen und fremden Außen- und Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen, Schlüssel oder Schließanlagen.

(4) Die Haftung des Benutzers oder Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, Beauftragte oder Besucher entstehen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

(6) Für alle Schadensersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der Veranstalter.

(7) Werden von der Gemeinde Beschädigungen gleich welcher Art festgestellt, die durch den Veranstalter bei Übernahme der Räumlichkeiten nicht angezeigt bzw. im Übernahmeprotokoll vermerkt wurden, so gilt der letzte Benutzer bzw. Veranstalter als Verursacher sämtlicher Schäden, daraus ergibt sich seine Haftung.

§ 4 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung

(1) Die Überlassung des Zigarrenmacherhauses erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, aus dem Art, Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung einschließlich der Zahl der erwarteten Besucher hervorgehen muss. Insbesondere ist ein Verantwortlicher sowie Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Überlassung der Räume erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag. Dessen Bestandteil ist diese Benutzungsordnung.

(3) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter. Dieser trägt die Verantwortung dafür, dass bei Durchführung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Die Gemeinde Jork ist nicht verpflichtet, bei Erteilung der Erlaubnis bzw. Abschluss des Mietvertrages zu prüfen, ob alle rechtlichen

Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere werden durch den Mietvertrag nicht die eventuell erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ersetzt.

(4) Die Benutzungszeit bei Veranstaltungen endet um 1.00 Uhr des Folgetages. Ab 22.00 Uhr sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten.

(5) Die Gemeinde Jork stellt keinerlei Bestuhlung für das Zigarrenmacherhaus zur Verfügung. Das Zigarrenmacherhaus wird als leeres Einraumgebäude vermietet. Für jegliche Möblierung ist der Aussteller verantwortlich.

Auf- und Abbau von Ausstellungen werden durch den Aussteller übernommen.

Die Gemeinde Jork stellt nach Rücksprache mit dem Aussteller Galeriehaken, für die vorhandenen Galerieschienen, zur Verfügung und berät bei der Planung der Ausstellung. Ein Einbringen von Nägeln oder sonstigen Befestigungsmöglichkeiten in die Wände und das Fachwerk ist nicht gestattet.

Ebenfalls stellt die Gemeinde Jork bei Bedarf zwei wetterfeste Klappwerbeständer gegen eine Kautions von zusammen 50,- EUR zur Verfügung. Die Klappwerbeständer sind vom Aussteller eigenständig im Rathaus, Am Gräfengericht 2 abzuholen und die Kautions zu hinterlegen (gegen Quittung). Nach Beendigung der Ausstellung werden die gereinigten Aufsteller ebenfalls wieder im Rathaus abgegeben. Nach Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Aufsteller wird die Kautions wieder ausgehändigt.

(6) Es dürfen Eröffnungsfeiern (Vernissagen) veranstaltet werden. In diesem Fall sind die Aussteller für die gesamte Organisation, einen reibungslosen Ablauf und ein sauberes Hinterlassen der Räumlichkeiten zuständig

(7) Die Gemeinde Jork übernimmt keine Werbung für Ausstellung und andere Veranstaltungen, druckt weder Plakate noch Einladungskarten und übernimmt auch keinen Versand derselben.

(8) Die Veranstalter sorgen für eine Aufsicht im Zigarrenmacherhaus.

(9) Nach Beendigung der Veranstaltung müssen Tische, Stühle, Stellwände usw. unverzüglich wieder abgebaut werden. Der Veranstalter hinterlässt den Ausstellungsraum nach Beendigung der Ausstellung besenrein. Der Veranstalter hat für die ordnungsgemäße Beseitigung des bei seiner Veranstaltung angefallenen Mülls selbst zu sorgen. Die Müllbeseitigung hat entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Stade (z.B. Biomüll, Gelber Sack, Restmüll) zu erfolgen.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigen Gründen berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Benutzung des Zigarrenmacherhauses durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er es nicht zu vertreten hat, dass er die Räume nicht benutzen kann. Er hat der Gemeinde für eventuelle entstandene Kosten Ersatz zu leisten.

(2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein solcher liegt insbesondere vor wenn,

a) die Benutzung des Zigarrenmacherhauses durch höhere Gewalt den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,

- b) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder auf Grund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden können,
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung nicht erlaubt hätte.
 - d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ein Verstoß gegen die guten Sitten oder Moral oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
- Hierbei ist ein Anspruch des Veranstalters oder Dritter gegen die Gemeinde auf Schadenersatz in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 6 Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei der Benutzung des Zigarrenmacherhauses dürfen die Ein- und Ausgänge weder verstellt noch abgeschlossen werden. Im Übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes sowie der feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Ebenfalls besonders zu beachten ist die Versammlungsstättenverordnung.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die sicherheitspolizeilichen Vorschriften (Feuerschutz, Sicherheitspersonal, Sanitätsdienst etc.) zur Benutzung der Veranstaltungsräume eigenständig zu prüfen und einzuhalten.
- (4) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt. Offenes Feuer wie Kerzen und Leuchten sind nicht gestattet.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Jork in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 1. April 2014 außer Kraft.

Jork, den 26.04.2018

Gemeinde Jork
Der Bürgermeister

(Gerd Hubert)